

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum
31. Dezember 2021
des
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen
Bautzen

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	6
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	7
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	7
II. Auftragserweiterungen	7
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	8
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. Rechnungslegungsnormen	11
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I
Seite 1
Seite 2
Seite 3 - 10

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Anlage II
Seite 1 - 7

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III
Seite 1 - 14

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

Wichtige Verträge

Technische Grundlagen

Anlage IV
Seite 1 - 2
Seite 2 - 3
Seite 3

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage V
Seite 1
Seite 2 - 3
Seite 4 - 5
Seite 6

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2021 und der Ist-Zahlen
des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan des Folgejahres

Anlage VI
Seite 1 - 2

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Anlage VII
Seite 1 - 15

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VIII
Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben
aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Verweise auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie auf andere Gesetze beziehen sich,
soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Durch Beschluss des Stadtrates wurden wir am 29. September 2021 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „EAB“ genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Eigenbetriebsleitung, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nach den §§ 317 ff. HGB und § 32 SächsEigBVO zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftrags-erweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 10. Juni 2022 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO) den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS- PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRES- ABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

- Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse erhöhten sich auf TEUR 5.567 (Vj.: TEUR 5.396). Den Umsatzerlösen aus Abwassergebühren liegt eine Jahresabwassermenge von 1.688 Tm³ zugrunde (Vj.: 1.733 Tm³).
- Das Jahresergebnis 2021 fällt mit TEUR 138 gegenüber dem prognostizierten Wert um TEUR 220 niedriger aus. Die wesentliche Ursache ist der Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung infolge der Kostenentwicklung.
- Die Bilanzsumme des EAB beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf TEUR 48.422 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 579 verringert. Dem langfristig gebundenen Vermögen (TEUR 40.687) stehen langfristig zur Verfügung stehende Mittel (ohne Fremdkapital) in Höhe von TEUR 46.890 gegenüber. Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals zzgl. Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 84,1 %.
- Die Liquidität ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr von TEUR 6.742 um TEUR 135 auf TEUR 6.877 gestiegen.
- Der Eigenbetrieb hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierin werden wesentliche Risiken überwacht. Auf Basis der stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geht der Eigenbetrieb weiterhin von einem positiven Geschäftsverlauf in der Zukunft aus.
- Der Eigenbetrieb plant für das Jahr 2022 bei Umsatzerlösen von EUR 5,8 Mio. einen Jahresüberschuss von TEUR 415.
- In welchem Umfang sich die weiterhin anhaltende Coronapandemie und die extrem angespannte geopolitische Lage (z. B. Ukraine-Krise) auf die Gesamtwirtschaft und den Eigenbetrieb auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich wirtschaftliche Folgen ergeben werden. Erste Effekte sind Preissteigerungen, Erhöhung der Inflationsrate und Verschlechterung der Verfügbarkeit von Lieferanten. Eine genaue Bezifferung ist nach Einschätzung der Eigenbetriebsleitung nicht möglich.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß § 31 SächsEigVO geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – gemäß § 31 SächsEigVO bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragsweiterungen

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen/einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VII zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

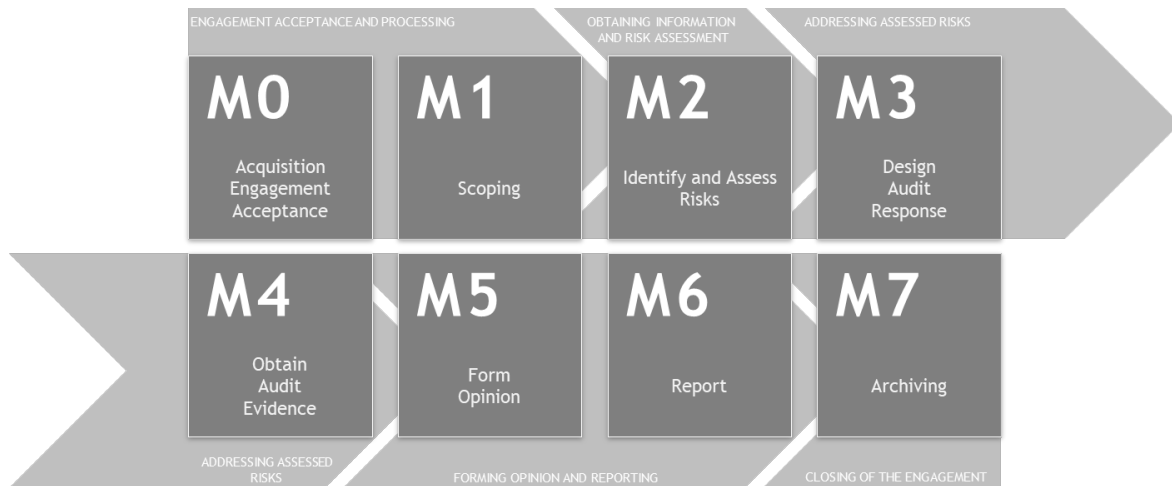
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter von ausgewählten Kunden und Lieferanten sowie von den für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Bei der Prüfung der Berechnung der Gebührenaussgleichsverpflichtungen haben wir die Ergebnisse des Gutachters KOGIS Beratungs-GmbH, Bautzen, vom 27. April 2022 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob der Lagebericht insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis Juni 2022 bis zum 10. Juni 2022 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 10. Juni 2022 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Jahresabschluss war nach § 31 SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Der Abwasserzweckverband Bautzen (AZV) erhebt nach seinen Satzungsregelungen vom Eigenbetrieb Investitionsumlagen. Die vom Eigenbetrieb geleisteten Zahlungen werden innerhalb der Finanzanlagen als Beteiligung ausgewiesen. Ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 271 HGB zum AZV besteht nur indirekt über die Stadt Bautzen. Die geleisteten Zahlungen des Eigenbetriebes werden beim AZV ungeschmälert in der Rücklage ausgewiesen und zur Finanzierung von Anlagevermögen verwendet. Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich der Ausweis in der Bilanz des Eigenbetriebes auf TEUR 5.660.

Aufgrund § 27 Abs. 1 SächsEigBVO weist der Eigenbetrieb die Abwasserbeiträge direkt in der Kapitalrücklage aus.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 (Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 3. Mai 2012) sind endgültig feststehende Gebührenüberdeckungen als Verbindlichkeiten und nicht als Rückstellungen und damit ohne Auf- und Abzinsungen nach § 253 Abs. 2 HGB zu erfassen. Etwas anderes gilt für Jahresabschlüsse, die für Wirtschaftsjahre innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume aufzustellen sind. Überdeckungen, die in Wirtschaftsjahren erwirtschaftet werden, die innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume enden, sind als Rückstellungen – mit der Konsequenz der Abzinsung – auszuweisen. Der Eigenbetrieb zieht aufgrund der bestehenden Unsicherheit aus Prüfungen durch Externe den Ausweis als Rückstellung dem durch den Erlass empfohlenen Ausweis als Verbindlichkeit vor, mit der Konsequenz,

dass entsprechende Aufwendungen bzw. Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung erfasst werden müssen. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.214 aus. Im Berichtsjahr beliefen sich die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Gebührenausgleichsverpflichtung auf TEUR 10.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes in Anlage V sowie unsere Ausführungen in Anlage VII zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. und IDW PS 720).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Dresden, 10. Juni 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hohmann
Wirtschaftsprüfer



Assmann
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz

AKTIVA	31.12.2021		30.12.2020		PASSIVA	31.12.2021		30.12.2020	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital		1.950.000,00		1.950
Entgeltlich erworbene EDV - Programme		1.480,01		2	II. Rücklagen				
II. Sachanlagen					1. Allgemeine Rücklage	6.491.970,80		6.492	
1. Grundstücke und Bauten	285.108,01		300		2. Kapitalrücklage	20.044.695,08		20.027	
2. Bauten auf fremden Grundstücken	3.677.296,29		3.459			26.536.665,88			26.519
3. Abwasserreinigungsanlagen	106.716,46		131		III. Gewinn				
4. Abwassersammlungsanlagen	28.690.298,35		28.991		1. Gewinn der Vorjahre	2.262.260,29		2.263	
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3 und 4 gehören	243.733,24		276		2. Jahresgewinn (Vj.: Jahresverlust)	138.471,73	2.400.732,02	-1	2.262
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.775,06		97						
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.939.173,81	35.026.101,22	2.652	35.906			30.887.397,90		30.731
II. Finanzanlagen					B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		2.406.713,53		2.120
Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)		5.659.634,12		5.477	C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		7.390.248,91		7.803
B. UMLAUFVERMÖGEN					D. RÜCKSTELLUNGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					Sonstige Rückstellungen		1.331.624,17		1.734
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	590.437,01		665		E. VERBINDLICHKEITEN				
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	128.319,86		177		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.771.381,31		6.154	
3. Forderungen gegen die Stadt Bautzen	21.302,12		24		2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	208.318,32		174	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	118.321,71	858.380,70	2	868	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	309.093,14		154	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		6.876.731,34		6.742	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	55.682,77		93	
					5. Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.530,44		0	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		24,00		6	6. Sonstige Verbindlichkeiten	49.360,90	6.406.366,88	38	6.613
		48.422.351,39		49.001			48.422.351,39		49.001

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
Gewinn- und Verlustrechnung

	2021		2020	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		5.567.381,00		5.396
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		38.761,45		92
3. Sonstige betriebliche Erträge		243.294,55		219
		5.849.437,00		5.707
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-179.183,73		-138	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.188.227,03	-2.367.410,76	-2.138	-2.276
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-924.204,52		-973	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-212.089,83		-209	
- davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 35.358,05 (Vj.: EUR 36.814,09)		-1.136.294,35		-1.182
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.702.274,78		-1.776
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-491.234,61		-435
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.292,18		3
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-22.205,95		-41
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 10.185,23 (Vj.: EUR 28.649,37)				
10. Ergebnis nach Steuern		139.308,73		0
11. Sonstige Steuern		-837,00		-1
12. Jahresgewinn (Vj.: Jahresverlust)		138.471,73		-1
Nachrichtlich:				
Verwendung des Jahresgewinns (Vj.: Jahresverlustes) Vortrag auf Gewinn der Vorjahre		138.471,73		-1

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer - vermindert um planmäßige Abschreibungen - angesetzt. In die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen ist neben den direkt zurechenbaren Kosten auch ein Gemeinkostenzuschlag (5 % aktivierte Eigenleistung) einbezogen. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge im Wirtschaftsjahr erfolgen zeitanteilig.

Die Ermittlung der Nutzungsdauern orientiert sich an den amtlichen AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Sie betreffen die geleisteten Investitionsumlagen an den AZV.

Bei den zum Nennwert angesetzten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurde allen risikobehafteten Posten durch Bildung einer angemessenen Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.

Empfangene Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 rätierlich über einen Zeitraum von 20 Jahren ergebniswirksam aufgelöst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 werden die Zugänge gemäß geänderter Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO) anhand der Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagengüter aufgelöst.

Die Verrechnungsbeträge der Abwasserabgabe werden ertragswirksam über die Abschreibungsdauern der zur Verrechnung erklärten Investitionen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr werden unter Verwendung der Zinssätze der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB entsprechend der Restlaufzeiten abgezinst.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 sind die Bildung und spätere Inanspruchnahme der Rückstellung für die Ausgleichsverpflichtungen in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils unter dem Posten Umsatzerlöse zu erfassen. Dem entsprechend wird für die Aufwendungen der Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation ein Ausweis unter den Umsatzerlösen vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz gezeigten Anlageposten sind im Anlagegitter dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf insgesamt TEUR 590. Diese Summe beinhaltet Forderungen aus Abwasserbeiträgen in Höhe von TEUR 10.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerechnete Abwassergebühren in Höhe von TEUR 855, abzüglich erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe von TEUR 725, enthalten.

Der Eigenbetrieb ermittelt die Wertberichtigung anhand der Pauschalwertberichtigung. Der Wertberichtigungssatz für die Pauschalwertberichtigung beträgt 1 %. Die Wertberichtigungen belaufen sich auf TEUR 6.

Die Forderungen gegen den AZV als beteiligtes Unternehmen betragen TEUR 128, davon entfallen TEUR 82 auf die Geschäftsbesorgung für das IV. Quartal 2021 und TEUR 46 auf Weiterverrechnungen.

Die Forderungen gegen die Stadt Bautzen betragen TEUR 21. Dabei handelt es sich überwiegend um Rechnungen für die Straßenentwässerungskosten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht dem satzungsmäßig festgelegten Stammkapital. Dieses beträgt unverändert TEUR 1.950.

Die erhaltenen Abwasserbeiträge werden entsprechend § 27 Abs. 1 SächsEigBVO direkt in der Kapitalrücklage erfasst. Der Verlust des Vorjahres (TEUR 1) wurde nach Zustimmung der Gremien auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die Auflösung findet über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter statt.

Insgesamt wurden die Sonderposten für Investitionszuschüsse im Wirtschaftsjahr in einer Höhe von TEUR 133 aufgelöst.

Empfangene Ertragszuschüsse

Bis zum Jahr 2010 vereinnahmte Ertragszuschüsse werden ertragswirksam über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Ab 2011 werden die Zugänge nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter gemäß geänderter Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO) aufgelöst. Im Wirtschaftsjahr beträgt die Auflösung insgesamt TEUR 70.

Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden bis 2010 über einen Zeitraum von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 erfolgt die Auflösung über die Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter. Die veränderte Auflösung resultiert aus der geänderten Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO). Die Zuführung zu den Baukostenzuschüssen beläuft sich im Jahr 2021 auf TEUR 150; aufgelöst wurden TEUR 301.

Die ertragswirksame Auflösung der Verrechnung der Abwasserabgabe erfolgt über die Abschreibungsdauern der zur Verrechnung erklärten Investitionen. Die Gesamtauflösung im Wirtschaftsjahr beträgt TEUR 192.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen decken Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten. Sie betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus der Gebührenüberdeckung gemäß Gebührennachkalkulation für Zeitraum 2015 bis 2021 in Höhe von TEUR 1.214, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 44 sowie Verpflichtungen aus der Abwasserabgabe in Höhe von TEUR 25.

Verbindlichkeiten

Angaben in EUR	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.771.381,31	382.352,92	5.389.028,39	3.452.508,24
Vorjahr	6.153.734,23	382.352,92	5.771.381,31	3.859.616,71
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	208.318,32	208.318,32	0,00	0,00
Vorjahr	174.154,85	174.154,85	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	309.093,14	300.865,88	8.227,26	0,00
Vorjahr	154.743,06	134.519,63	20.223,43	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.530,44	12.530,44	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	55.682,77	55.682,77	0,00	0,00
Vorjahr	92.576,32	92.576,32	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	49.360,90	49.360,90	0,00	0,00
Vorjahr	37.588,92	37.588,92	0,00	0,00
Summe	6.406.366,88	1.009.111,23	5.397.255,65	3.452.508,24
Vorjahr	6.612.797,38	821.192,64	5.791.604,74	3.859.616,71

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen von TEUR 56 ergeben sich wie im Vorjahr aus dem Leistungsverkehr.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV als beteiligtes Unternehmen betragen TEUR 13 handelt es sich um Lieferungen und Leistungen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse lassen sich wie folgt gliedern:

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 5.567 setzen sich im Wesentlichen aus Abwassergebühren (TEUR 3.381), Erlösen aus Straßentwässerungsentgelten (TEUR 713), Erlösen aus dem Verbrauch der Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 420), Erlösen aus Dienstleistungen für den AZV (TEUR 419) und für die Gemeinden Göda und Döbroschau-Gaußig (TEUR 107) sowie Erlösen aus Fäkalienabfuhr (TEUR 21) zusammen. Außerdem werden TEUR 493 aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse enthalten als periodenfremde Effekte Erträge aus sonstigen Leistungen in Höhe von TEUR 0,2.

Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten beinhaltet Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Fördermittel (TEUR 134) und Erträge aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen (TEUR 70) als ordentliche Erträge.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten außerdem periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 16), Buchgewinne aus Anlagenabgängen in Höhe von TEUR 2 sowie übrige periodenfremde sonstige Erträge in Höhe von TEUR 7.

Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe waren TEUR 179 aufzuwenden. Die Aufwendungen für bezogene Fremdleistungen betragen TEUR 2.188, davon entfallen TEUR 1.398 auf die Verwaltungskostenumlage für den AZV, TEUR 191 auf die Netto-AfA-Umlagen an den AZV, TEUR 58 auf Instandhaltungen, TEUR 31 auf Entsorgungsleistungen und Kosten für Betriebsführungsleistungen (TEUR 371).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Abwasserabgabe (TEUR 173), Kosten der Kommunikation und Datenverarbeitung (TEUR 85) und Miet- und Pachtaufwendungen (TEUR 60). Als periodenfremde Effekte sind enthalten der Buchverlust für ausgeschiedene Anlagen (TEUR 0,5) sowie übrige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 3.

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vortragen werden.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Miet- und Leasingverträgen sowie aus Wartungsverträgen von untergeordneter Bedeutung.

5. Ergänzende Angaben

Im Wirtschaftsjahr waren durchschnittlich 20 Arbeitnehmer, davon 8 gewerbliche und 11 technisch und kaufmännisch angestellte Mitarbeiter sowie ein Auszubildender beschäftigt.

Das nach § 285 Nr. 17 HGB anzugebende Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 11.

Betriebsleitung:

Technischer Betriebsleiter	Uwe Ebermann
Kaufmännische Betriebsleiterin	Kristin Jentsch

Die Bezüge der Eigenbetriebsleitung belaufen sich auf TEUR 118.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Ereignisse im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB stellen sich wie folgt dar:

Die Corona-Pandemie hält im Jahr 2022 weiterhin an. Bedeutsame Auswirkungen für den Eigenbetrieb sind bisher nicht zu verzeichnen.

Im Februar 2022 verschärfte sich der Ukraine Konflikt. In der Folge waren deutliche Preiserhöhungen z. B. bei Energie- und Kraftstoffen zu verzeichnen. Die Inflationsrate hat sich erhöht. Auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Baufirmen und der Angebotspreise sind Verschlechterungen zu verzeichnen. Die Folgen für die Gesamtwirtschaft und damit auch für den Eigenbetrieb sind abhängig von Dauer und Umfang der Beeinträchtigungen. Eine betragsmäßige Einschätzung der Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Bautzen, 10. Juni 2022



Uwe Ebermann
Technischer Betriebsleiter



Kristin Jentsch
Kaufmännische Betriebsleiterin

Anlagennachweis Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Restbuchwert am Ende des		durchschnittlicher		
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangs- bestand	im Wirt- schaftsjahr	Abgang	Endstand	Wirtschafts- jahres	Vorjahres	Abschrei- bungssatz v.H.	Restbuch- wert
Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene EDV - Programme	16.892,81	1.273,90	0,00	0,00	18.166,71	14.986,09	1.700,61	0,00	16.686,70	1.480,01	1.906,72	9,36	8,15
Immaterielle gesamt	16.892,81	1.273,90	0,00	0,00	18.166,71	14.986,09	1.700,61	0,00	16.686,70	1.480,01	1.906,72	9,36	8,15
Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	632.659,08	0,00	0,00	0,00	632.659,08	333.055,19	14.495,88	0,00	347.551,07	285.108,01	299.603,89	2,29	45,07
2. Bauten auf fremden Grundstücken	5.571.990,73	258,25	0,00	327.737,77	5.899.986,75	2.112.424,23	110.266,23	0,00	2.222.690,46	3.677.296,29	3.459.566,50	1,87	62,33
3. Abwasserreinigungsanlagen	463.018,99	0,00	0,00	0,00	463.018,99	332.381,35	23.921,18	0,00	356.302,53	106.716,46	130.637,64	5,17	23,05
4. Abwassersammlungsanlagen	74.656.481,16	124.917,24	11.288,84	1.070.702,31	75.840.811,87	45.665.155,58	1.496.128,27	10.770,33	47.150.513,52	28.690.298,35	28.991.325,58	1,97	37,83
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3 und 4 gehören	1.391.055,78	6.471,55	0,00	0,00	1.397.527,33	1.115.144,01	38.650,08	0,00	1.153.794,09	243.733,24	275.911,77	2,77	17,44
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	954.260,13	3.769,40	10.561,25	0,00	947.468,28	857.141,94	17.112,53	10.561,25	863.693,22	83.775,06	97.118,19	1,81	8,84
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.652.248,07	685.366,22	0,40	-1.398.440,08	1.939.173,81	0,00	0,00	0,00	0,00	1.939.173,81	2.652.248,07	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt	86.321.713,94	820.782,66	21.850,49	0,00	87.120.646,11	50.415.302,30	1.700.574,17	21.331,58	52.094.544,89	35.026.101,22	35.906.411,64	1,95	40,20
Finanzanlagen													
Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)	5.476.545,54	183.088,58	0,00	0,00	5.659.634,12	0,00	0,00	0,00	0,00	5.659.634,12	5.476.545,54	0,00	100,00
Finanzanlagen gesamt	5.476.545,54	183.088,58	0,00	0,00	5.659.634,12	0,00	0,00	0,00	0,00	5.659.634,12	5.476.545,54	0,00	100,00
Anlagevermögen gesamt	91.815.152,29	1.005.145,14	21.850,49	0,00	92.798.446,94	50.430.288,39	1.702.274,78	21.331,58	52.111.231,59	40.687.215,35	41.384.863,90	1,83	43,84

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Geschäftsverlauf

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen wird seit 1994 in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) führt neben der Abwasserbeseitigung die Geschäftsbesorgung für den Abwasserzweckverband Bautzen (AZV Bautzen) aus und übernimmt verschiedenste Betriebsführungsaufgaben (Betreibung von Abwasseranlagen, Gebührenerhebung) für die Gemeinden Göda, Doberschau-Gaußig, Obergurig und Kubschütz. Im AZV Bautzen haben sich die Stadt Bautzen und die Umlandgemeinden Kubschütz, Großpostwitz, Doberschau-Gaußig, Obergurig sowie Göda zusammengeschlossen.

Der EAB bedient sich aus personellen Überlegungen heraus der Dienstleistungen des kaufmännischen Betriebsführers, der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB mbH).

Schwerpunkte der Tätigkeiten des EAB sind die fachgerechte Sammlung, Ableitung und Entsorgung der Abwässer der Einwohner, Gewerbetreibenden und Industriebetriebe der Stadt Bautzen. Dazu gehört regelmäßig die Realisierung eines umfangreichen Investitionsprogrammes zum Ausbau und zur Unterhaltung des städtischen Abwassernetzes, welches die vom Gesetzgeber geforderten Standards erfüllt. Diese Maßnahmen dienen darüber hinaus der strikten Einhaltung und Verbesserung des Umweltschutzes in der Stadt und der Region.

Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadt Bautzen beträgt 99,3 % seit Ende des Jahres 2016 und hat damit seinen Maximalwert erreicht. Veränderungen werden nunmehr nur noch mit demografischen und/oder räumlichen Entwicklungen einhergehen.

Das Abwassernetz wird seit 1999 systematisch mittels einer elektronischen Bestandsdokumentation erfasst und geführt. Seit dieser Zeit sind nicht nur die Anforderungen an die Dokumentation gewachsen, zugleich hat es auch Entwicklungen bei den technischen Grundlagen gegeben.

Die neuen Anforderungen ergeben sich unter anderem aus dem Erfordernis, bei der Abwasserbeseitigung Geschäftsprozesse zu vernetzen sowie aus geänderten Rechtsvorschriften und Auflagen von Kontrollgremien. Die Fortentwicklung von Hard- und Software sowie von allgemeinen technischen und fachspezifischen Standards zwingt den Anwender, regelmäßig entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Bereits im Jahr 2009 wurde begonnen, eine neue nutzerspezifische Softwarelösung für das Kanalinformationssystem zu erarbeiten. Ziel war, den genannten Anforderungen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, die spezifischen Rahmenbedingungen im Unternehmen zu berücksichtigen und auf eine bedarfsgerechte sowie ausbaufähige Softwarelösung zugreifen zu können. Der Produktivstart der neuen Softwarelösung erfolgte im Jahr 2012.

Diese Fachanwendung „Cardo.Kanal“ dient der Verwaltung des komplexen Abwassernetzes der Stadt Bautzen und ist damit auch für Dritte von großem Interesse geworden. Überlegungen, diese Fachanwendung anderen Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung stellen zu können, führten dazu, dass die Verträge zur Softwareherstellung und zur Projektsteuerung mit allen Rechten und Pflichten auf die BBB mbH übertragen wurden.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Ein Vertrag zwischen dem EAB und der BBB mbH regelt die Nutzung der Fachanwendung. Weitere Anwender sind nach wie vor der AZV Bautzen und der AZV Kleine Spree.

Seit dem Jahr 2015 erfolgen praxisbasierte funktionale Ergänzungen des Basismoduls bezüglich des Inhalts, der Handhabung und der Konnektivität, d. h. Datenaustausch im Umfeld der Applikation, und auch Fortschreibungen der Module „Anlagevermögen“, „Berichte und Statistik“ sowie „Entsorgungstatus“. Für das Modul „Kanalinspektion“ ist 2016 ein Feinkonzept erarbeitet worden, dessen Freigabe zur Umsetzung im Februar 2017 erfolgte. Dieses Modul konnte im Februar 2018 in Betrieb genommen werden. Für das 5. Modul „Grunddienstbarkeiten“ ist 2017 ein Feinkonzept erarbeitet worden, dessen Freigabe zur Umsetzung im November 2017 stattfand. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgten im April 2019. Zusätzlich wurde das Modul „Kanalinspektion“ fortgeschrieben, dessen Inbetriebnahme fand im Oktober 2019 statt.

Im Jahr 2020 wurde eine Anpassung von Cardo.Kanal vorgenommen. Diese war im Zuge des Upgrades der Basissoftware Cardo von der Version 3 auf die Version 4 notwendig geworden. Zugleich fanden Anpassungen betreffend den Ex- und Import von Daten statt. Ausgangspunkt dafür waren geänderte Datenformate. Datenformate ändern sich aufgrund technischer Entwicklung und geänderter Standards. Dabei steht nicht zuerst Cardo selbst im Fokus, es geht vielmehr um den Austausch von Daten mit den externen Dienstleistern der Abwasserbeseitigung.

Ende 2020 erfolgte die Beauftragung zum Feinkonzept für das Modul "IEK-Indirekteinleiterkataster". Die bisher dafür eingesetzte Softwarelösung war nicht zukunftsfähig. Deren Funktionalität wurde daher in Cardo.Kanal integriert. Konzeptionelle Vorarbeiten betrafen die Zustandsbewertung von Kanälen, die Dokumentation von Anlagen zur Regenwasserrückhaltungen und die Kontrolle der Freihaltung von Schutzstreifen in Verbindung zu Abwasseranlagen auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken.

Im Verlaufe des Jahres 2021 fand die Bearbeitung des Feinkonzeptes zum Modul „IEK-Indirekteinleiterkataster“ statt. Weiter wurden Konzepte zur Dokumentation von Versickerungsanlagen, zur Fortschreibung der Verwaltung von Grundstücksanschlüssen sowie zur Zustandsbewertung von Kanälen erstellt. Auf deren Grundlage erfolgte eine Abstimmung mit dem Ziel der Priorisierung bezüglich der Anwendungsprogrammierung. Das Modul IEK und das Thema Dokumentation von Versickerungsanlagen erhielten Priorität. Deren Anwendungsprogrammierung begann Ende November 2021 und wird Ende März dieses Jahrs abgeschlossen sein. Die anderen Punkte sollen nachfolgend umgesetzt werden.

Eine Änderung der Betriebsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung erfolgte zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 30. November 2016. Die Betriebsatzung galt 2021 unverändert.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen (AbwS) wurde zuletzt im Jahr 2018 geändert. Die 5. Änderungssatzung war durch die Neukalkulation der Fäkaliengebühren bedingt (§ 44 Abs. 4 und Abs. 5 AbwS). Die Abwassersatzung galt 2021 unverändert.

Abwasserbeseitigung

Die Jahresabwassermengen bewegten sich seit Jahren auf einem relativ konstanten Niveau von ca. 1,8 Mio. m³. Für 2021 musste jedoch ein Rückgang vom 3-Jahresmittel (2018 - 2020) 1,79 Mio. m³ auf 1,69 Mio. m³ festgestellt werden. Begründen lässt sich diese Minderung mit dem weiteren Bevölkerungsrückgang in der Stadt und den Auswirkungen der Pandemie auf Industrie und Handwerk, Schul- und Kita-Betrieb sowie auf Tourismus und Gastgewerbe.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Es wird in der Zukunft von einer weiteren jährlichen geringfügigen Reduzierung der Absatzmenge ausgegangen, da die demografische Entwicklung durch Neuanschlüsse und Zuzüge nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt 2014 neu kalkuliert, vom Stadtrat beschlossen und betragen seit Januar 2015 für die öffentliche Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser 2,02 EUR/m³ sowie für die öffentliche Entsorgung von nur Schmutzwasser 1,76 EUR/m³. Für die Jahre 2020 und 2021 konnten die Gebühren anhand einer Kalkulation weiterhin bestätigt werden.

Eine neue Gebührenkalkulation wurde in den Jahren 2021 und 2022 erarbeitet. Es ist geplant, noch im Jahr 2022 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen (AbwS) vom Stadtrat beschließen zu lassen. Gründe für die Änderung sind die Neukalkulation der Abwassergebühren nach § 44 Höhe der Abwassergebühren, die Neufassung des § 42 Absetzungen bei der zentralen Abwasserentsorgung und zwei Ergänzungen im § 19 Dezentrale Abwasseranlagen.

Baugeschehen

Im Wirtschaftsjahr 2021 lagen die Investitionsschwerpunkte in der Erneuerung/Ertüchtigung von Kanalabschnitten im Trennsystem. Als wesentliche Maßnahmen sind zu nennen:

- Ersatzneubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Bereich „Steinhübel BA 4.2“ mit der Rietschelstraße, als koordiniertes Bauvorhaben mit der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB);
- Ersatzneubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Bereich der Bautzener Neustadt, begonnen mit dem 1. BA, Albert-Schweitzer-Straße, als neues koordiniertes Bauvorhaben mit der EWB und dem Hoch- und Tiefbauamt (HTA) und
- Ersatzneubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Bereich Käthe-Kollwitz-Platz (rund um den Spielplatz) als koordiniertes Bauvorhaben mit der EWB.

Ersatzneubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation Neustadt 1. BA, Albert-Schweitzer-Straße

In der Neustadt (Albert-Schweitzer-Straße bis Adolf-Kolping-Straße) ist die öffentliche Kanalisation im Trennsystem vorhanden. Die Stadt Bautzen, HTA, plant den grundhaften Ausbau der Straßen in diesem Gebiet mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung. Durch die EWB sollen die Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen erneuert werden. Die drei Partner haben sich zu einer koordinierten Planung und gemeinsamen, abschnittsweisen Bauausführung bekannt.

Als 1. Bauabschnitt werden die Planungen in der Albert-Schweitzer-Straße umgesetzt.

Durch den EAB werden im 1. BA ca. 300 m Regenwasserkanal DN 315 sowie ca. 375 m Schmutzwasserkanal DN 200 einschließlich der erforderlichen Hausanschlussleitungen, insgesamt ca. 145 m, erneuert. Der schlechte bauliche Zustand des Regenwasserkanals erfordert dringend die Auswechslung der Rohrleitung. Weiteres Ziel ist die konsequente Trennung der Systeme, um den Abschlag über die derzeit vorhandenen offenen Gerinne in den Kombischächten künftig auszuschließen.

Die Bauausführung erfolgt in zwei Teilabschnitten (TA) mit festgelegter Winterpause. Der 1. TA wurde im Zeitraum April bis November 2021 realisiert. Ab Anfang April werden die Bauarbeiten im 2. TA fortgesetzt und sollen bis Ende Juli 2022 abgeschlossen sein.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Das mit der EWB koordinierte und gemeinsam ausgeschriebene Bauvorhaben in der Paulistraße 1. BA (Ertüchtigung des Mischwasserkanals in geschlossener Ausführung und Neuverlegung von Fernwärmekanal) konnte nicht begonnen werden. Der günstigste Bieter hat in Abstimmung mit dem EAB und der EWB sein Angebot zurückgezogen, da im Los Mischwasserkanal ein derart unangemessen niedriger Angebotspreis festgestellt wurde, der eine Ausführung der Arbeiten in der geplanten Qualität und Quantität niemals zugelassen hätte. Beim zweitplatzierten Bieter wiederum wurde im Los Fernwärme bei den Tiefbauleistungen ein so unangemessen hoher Angebotspreis festgestellt, dass die Ausschreibung aufgehoben werden musste. Da im Jahr 2022 die EWB den Fernwärmekanal als Einzelmaßnahme realisiert und das HTA danach den Knotenpunkt Paulistraße/Löbauer Straße grundhaft ausbaut, musste das Bauvorhaben des EAB nach 2023 verschoben werden.

Einschneidende Auswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen und des zukünftigen Bauprogramms, hatte die durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unangekündigte Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, Ertüchtigung und Ersatzneubau von bestehenden Abwasserkanälen, im Mai 2021. Für das laufende Jahr bedeutete dies ein Ausfall von geplanten Fördergeldern in Höhe von TEUR 866 und für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 von TEUR 3.387. In der Folge wurde in Abstimmung mit dem HTA und der EWB das Bauprogramm im genannten Zeitraum geprüft und Baumaßnahmen in den Zeithorizont ab 2026 verschoben.

Personal- und Sozialbereich

Im vergangenen Wirtschaftsjahr waren im Durchschnitt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im EAB beschäftigt.

Das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg des Eigenbetriebes bei. Aus diesem Grund wird kontinuierlich in ein breit angelegtes Aus- und Weiterbildungsprogramm investiert, um die anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können.

2. Ertragslage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse aus Abwassergebühren	3.381	3.438	-57
Sonstige Umsatzerlöse	1.273	1.289	-16
Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	493	537	-44
Verbrauch Rückstellung für Gebührenüberdeckung	420	354	66
Zuführung Rückstellung für Gebührenüberdeckung	0	-222	222
Gesamt	5.567	5.396	171

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Den Umsatzerlösen, als bedeutsamen finanziellen Leistungsindikator, liegt bei den Erlösen aus Abwassergebühren eine Jahresabwassermenge von 1.688 Tm³ zugrunde (Vorjahr 1.733 Tm³). Außerdem ist der Verbrauch der Rückstellung aus Gebührenüberdeckung aus dem Zeitraum 2015 bis 2021 in Höhe von TEUR 420 berücksichtigt. Die Abwassermenge wird als nichtfinanzieller Leistungsindikator überwacht.

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen sind gegenüber 2020 um TEUR 92 auf TEUR 2.367 angestiegen. Ursächlich ist insbesondere die gestiegene Verwaltungskostenumlage des AZV sowie höhere Instandhaltungskosten.

Die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres betragen TEUR 1.702.

Das Jahresergebnis 2021, als bedeutsamer finanzieller Leistungsindikator, fällt mit TEUR 138 gegenüber dem prognostizierten Wert um TEUR 220 niedriger aus. Die wesentliche Ursache ist der Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung infolge der Kostenentwicklung.

3. Finanzlage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die zur Analyse der Finanzlage für das Wirtschaftsjahr 2021 erstellte Kapitalflussrechnung zeigt die Zahlungsströme getrennt nach Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo der Kapitalflussrechnung ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes, der die flüssigen Mittel enthält.

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Mittelzu-/ -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	935	1.031
Mittelzu-/ -abfluss aus Investitionstätigkeit	-424	-1.041
Mittelzu-/ -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-376	109
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	135	99
Finanzmittelbestand 31.12.	6.877	6.742

4. Vermögenslage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die Bilanzsumme des EAB beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf TEUR 48.422 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 579 verringert.

Dem langfristig gebundenen Vermögen (TEUR 40.687) stehen langfristig zur Verfügung stehende Mittel (ohne Fremdkapital) in Höhe von TEUR 46.890 gegenüber. Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals zzgl. Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 84,1 %.

Die Sachanlagenquote beträgt bezogen auf die Strukturbilanz 72,4 % gegenüber dem Vorjahr mit 73,2 %. Die Anlagendeckung ist mit rund 100,0 % im Vergleich mit dem Vorjahr (98,2 %) unverändert stabil.

Das Fremdkapital hat sich durch den Verbrauch der Rückstellung für Kostenüberdeckung (TEUR 420) und die kontinuierliche planmäßige Tilgung der Darlehen verringert.

Die Liquidität ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr von TEUR 6.742 um TEUR 135 auf TEUR 6.877 gestiegen.

5. Chancen- und Risikobericht

Die Hauptaufgabe des Eigenbetriebes ist entsprechend der Eigenbetriebssatzung die Abwasserentsorgung. Die Chancen sind unter Beachtung der Vorgaben des Sächsischen Eigenbetriebsrechts und der Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (Kostendeckungsprinzip) begrenzt.

Im Zuge der geschäftlichen Aktivitäten ist der EAB einer Reihe von allgemeinen sowie branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Erkennen, die angemessene Bewertung und die Begrenzung nicht vermeidbarer Risiken sind wesentliche Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Geschäftserfolges. Diesen Risiken wird daher durch ein umfassendes Risikomanagementsystem begegnet, welches in die Aufbau- und Ablauforganisation installiert und integriert wurde. Wesentliche Bestandteile dieses Systems sind der Planungs- und Controllingprozess, Geschäftsanweisungen, verschiedene Berichtssysteme und eine regelmäßige Risikoberichterstattung.

Die Identifikation und Dokumentation der Risiken erfolgt systematisch. Turnusmäßig - in der Regel vierteljährlich - werden die Risiken hinsichtlich der Schadenshöhe, ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Gegenmaßnahmen beurteilt, überarbeitet und aktualisiert.

Für den EAB bestehen im Wesentlichen folgende Risiken:

Operative Risiken

Aus dem Betrieb von abwassertechnischen Anlagen besteht die Gefahr, dass Dritte oder Mitarbeiter des EAB und auch die vorhandenen Abwasseranlagen selbst zu Schaden kommen. Weiterhin existieren Risiken in der Art, dass durch Absatzrückgang und Liquiditätsverlust bei Abwasserkunden geplante Einnahmen nicht erwirtschaftet werden können und Forderungen ausfallen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass durch den Wegfall von Betriebsführungsaufgaben für Dritte organisatorische und personelle Anpassungen erforderlich werden.

Durch die Erfassung dieser Risiken in Risikogruppen, wie z. B. Risiken Kaufmännischer Bereich, Betriebsrisiken oder Personalrisiken, und der weitgehend quartalsmäßigen Überprüfung nach Checklisten ist eine sichere Erfassung und Bewertung der aktuellen Sachlage gegeben.

Externe Risiken

Infolge der sich im Rahmen der Abwasserthematik ständig ändernden Rechtsprechung sowie der Beeinflussung der nationalen Bundes- und Landesgesetze durch die europäische Gesetzgebung besteht die Gefahr, dass die von der Gemeinde erlassenen Satzungen zur Abwasserbeseitigung und Gebührenerhebung durch die Rechtsaufsicht oder Gerichte für ungültig erklärt werden. Die Folge wären ungültige Gebührenkalkulationen und Beitragsbescheide.

Wichtig ist daher die ständige Überwachung der sich ändernden gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung, um frühzeitig auf Anpassungen in den Satzungen hinwirken zu können.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im abgelaufenen Wirtschaftsjahr keine schwerwiegenden oder den Fortbestand des EAB gefährdenden Risiken bestanden haben und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch für die Zukunft nicht erkennbar sind. Dennoch ist die interne Organisation darauf ausgerichtet, selbst unbedeutende Risiken, deren Eintreten unwahrscheinlich erscheint, in ausreichendem Maße zu überwachen und zu beobachten.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

In welchem Umfang sich die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie und die extrem angespannte geopolitische Lage (z. B. Ukraine-Krise) auf die Gesamtwirtschaft und den Eigenbetrieb auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich wirtschaftliche Folgen ergeben werden. Erste Effekte sind Preissteigerungen, Erhöhung der Inflationsrate und Verschlechterung der Verfügbarkeit von Lieferanten. Eine genaue Bezifferung ist aber nicht möglich.

6. Prognosebericht

Neben der qualitätsgerechten und sicheren Abwasserbeseitigung für die Bürger der Stadt Bautzen wird die Realisierung der für 2022 geplanten Bauvorhaben Schwerpunkt der Tätigkeiten des Eigenbetriebes sein.

In der Bautzener Neustadt begann 2021 ein komplexes und mehrjähriges Bauvorhaben zur Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in mehreren Straßen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde und wird der 1. BA auf der Albert-Schweitzer-Straße mit Winterpause realisiert. Beteiligt an dem Bauvorhaben sind das HTA und die EWB.

Im Bereich des „Steinhübels“ ist die Realisierung eines weiteren Bauabschnittes mit dem 5. BA, Am Steinhübel nördlicher Teil vorgesehen. Bei diesem Bauvorhaben wird die vorhandene Kanalisation mittels Inlinerverfahren ertüchtigt.

Im Bereich der Käthe-Kollwitz-Straße - von Käthe-Kollwitz-Platz bis Karl-Liebknecht-Straße - erfolgt ein Ersatzneubau der vorhandenen Trennkanalisation. Eine Beteiligung erfolgt auch hier durch die EWB.

Es ist geplant, noch im Jahr 2022 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen vom Stadtrat beschließen zu lassen. Es ist eine Änderung der Gebührensätze ab August 2022 vorgesehen.

Auf Basis der sehr stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird auch weiterhin von einem positiven Geschäftsverlauf in der Zukunft ausgegangen. Der EAB plant für das Jahr 2022 bei Umsatzerlösen von EUR 5,8 Mio. einen Jahresüberschuss von TEUR 415.

Bautzen, 10. Juni 2022


Uwe Ebermann
Technischer Betriebsleiter


Kristin Jentsch
Kaufmännische Betriebsleiterin

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Verteilung der Aufgaben ist in der Geschäftsordnung der Betriebsleitung und in der Betriebsatzung sachgerecht geregelt.

Der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen ist in die Entscheidungsprozesse sachgerecht eingebunden. Hauptsächlich war der Bauausschuss eingebunden.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr wurden im Stadtrat vier Beschlüsse, die den Eigenbetrieb betrafen, behandelt. Außerdem fanden zahlreiche Bauausschusssitzungen statt. Protokolle wurden durch uns im Rahmen der Prüfung eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die beiden Betriebsleiter haben auskunftsgemäß keine Ämter in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien inne.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung wird nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen, weil es dazu keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es gibt eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Organisation. Alle Mitarbeiter sind dem technischen Betriebsleiter unterstellt. Daraus resultieren Weisungsbefugnisse. Ein Organisationsplan ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich.

Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung und in der Kassenordnung geregelt. Die Kassenordnung für die Sonderkasse wurde zum 1. Januar 2017 neu gefasst. Weiterführend gilt ab 1. Januar 2008 die Dienstanweisung für die Stadtkasse.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach den Dienstanweisungen verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Im Eigenbetrieb existieren zahlreiche Dienst- und Betriebsanweisungen. Über Gefahren der Korruption hat der technische Betriebsleiter die Mitarbeiter mündlich unterrichtet und im Übrigen auf die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Bautzen hingewiesen, wonach die Annahme von Geschenken und Belohnungen sowie Tätigkeiten, bei denen Interessenkollisionen auftreten können, verboten sind. Die AGA wurde zuletzt im Jahr 2010 angepasst.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Richtlinien bestehen im Wesentlichen aus der Eigenbetriebsatzung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen. Daneben gelten auch die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen und -vereinbarungen. Die Bearbeitung wesentlicher Entscheidungsprozesse behält sich die Betriebsleitung selbst vor.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden bei den zuständigen Bearbeitern geführt. Eine zentrale Vertragsverwaltung gibt es nicht und soll, da sie als nicht zweckmäßig erachtet wird, auch nicht eingerichtet werden. Der Zugriff auf die Verträge ist durch die räumlichen Gegebenheiten jederzeit gesichert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden regelmäßig (quartalsweise) analysiert. Dem Bauausschuss der Stadt Bautzen werden halbjährlich Informationen zum Geschäftsverlauf gegeben.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen und der Größe des Unternehmens. Es wird über die EWB vorgenommen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die EWB überwacht stetig die Liquidität des Unternehmens. Die Kreditüberwachung wird ebenfalls von der EWB wahrgenommen. Im Jahr 2021 erfolgten keine Neuaufnahmen von Darlehen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Über das EDV-Abrechnungssystem IS-U, das bei der EWB eingesetzt wird, ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen werden angefordert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens direkt bei der Betriebsleitung angesiedelt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen gibt es nicht. Als Beteiligung wird im Jahresabschluss die an den AZV gezahlten Investitionsumlagen dargestellt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es besteht ein funktionierendes Risikomanagementsystem, durch welches sicher gestellt ist, dass geschäftsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Risikoüberwachung erfolgt halbjährlich; die Risikoinventur erfolgt jeweils zum Jahresende.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Aus Sicht des Eigenbetriebs sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Risiken einschließlich deren monetären Bewertung und den möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden einzeln erfasst und dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und an diese bei Erfordernis angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

– **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden im Unternehmen nicht eingesetzt. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 5.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens besteht keine interne Revision, die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 6.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte dafür, dass Zustimmungen des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt worden wären, haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es gab keine solche Kreditgewährung.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Hierzu haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen, die nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen der Globalberechnung und der fünfjährigen Investitionsplanung angemessen geplant und vor Realisierung auf ihre Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Unterlagen zur Preisermittlung bzw. eingeholte Angebote waren ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit der Preise zu ermöglichen. Sie lagen dem Bauausschuss jeweils vor.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Investitionsentscheidungen werden im Hinblick auf ihre Durchführung, Budgetierung und Veränderungen laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Auskunftsgemäß haben sich in der Gesamtsumme keine Überschreitungen ergeben. Der Investitionsplan sah Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von TEUR 2.899 vor. Demgegenüber beliefen sich die Investitionen (ohne Finanzanlagen) im Berichtsjahr auf TEUR 822. Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf zeitliche Verzögerungen von Baumaßnahmen zurückzuführen. Teilweise waren aufgrund von erforderlichen Nachträgen höhere Kosten im Vergleich zu den Angebotssummen zu verzeichnen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden von uns im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und bei der Vergabe berücksichtigt. Bezüglich der Förderdarlehen der SAB wurde bei einem Zinssatz von 0,2 % p. a. die Günstigkeit unterstellt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Überwachungsorgan wird in den regelmäßigen Sitzungen berichtet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

In den Bauausschusssitzungen wurde regelmäßig über laufende Bauvorhaben berichtet, ein Plan-Ist-Vergleich über das Gesamtunternehmen zum 30. Juni 2021 wurde dem Bauausschuss vorgestellt.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Über wesentliche Vorgänge wurde ausweislich der vorliegenden Sitzungsprotokolle zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Ausweislich der Sitzungsprotokolle gab es einen solchen Wunsch im Berichtsjahr nicht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen wäre.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe bzw. niedrige Bestände waren nicht zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung setzt sich nach Quellen wie folgt zusammen:

	31.12.2021		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	40.685	84,1	40.654	82,9
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	6.205	12,8	7.415	15,1
Kurzfristiges Fremdkapital	1.532	3,1	932	2,0
Kapital insgesamt	48.422	100,0	49.001	100,0

Die Finanzierung von Investitionen soll nach Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft neben Kostenbeteiligungen/Förderungen Dritter durch Eigenmittel erfolgen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 570 erhalten. Hierbei handelt es sich um investive Straßenentwässerungskostenanteile der Stadt und Fördermittel Dritter. Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Auflagen sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der im Wirtschaftsjahr 2021 erzielte Jahresgewinn von TEUR 138 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb ist ein Einspartenunternehmen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Anlage V zu diesem Bericht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen bei Leistungsbeziehungen zur Stadt bzw. der Stadt nahestehenden Unternehmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe fällt bei der Abwasserbeseitigung nicht an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte als solche sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine kostenrechnende hoheitliche Einrichtung, bei der Kostenüberdeckungen nach § 10 Abs. 2 SächsKAG innerhalb von fünf Jahren auszugleichen sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Im Berichtsjahr wurde eine Jahresgewinn erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb führt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch. Dabei ist er an die strengen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes gebunden, deren primärer Zweck nicht die Erwirtschaftung von Ertrag, sondern die Kostendeckung ist.

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bautzen vom 24. November 1993 wird die öffentliche Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Bautzen“ geführt. Am 26. Mai 2004 hat der Stadtrat eine neue Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen, die am 13. Juni 2004 in Kraft trat (veröffentlicht im Amtsblatt-Nr. 13 vom 12. Juni 2004). Mit Beschluss vom 27. April 2005 hatte der Stadtrat die Betriebssatzung in den §§ 6 und 7 geändert. Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde vom Stadtrat am 26. November 2014 insbesondere aufgrund der Änderungen im Sächsischen Eigenbetriebsrecht beschlossen. Auf der Stadtratssitzung am 30. November 2016 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abwasserbeseitigung verabschiedet. Anpassungen waren aufgrund der Folgewirkungen aus der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bautzen erforderlich. Zudem erfolgten begriffliche Aktualisierungen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aufgaben des Eigenbetriebes sind nach § 2 der Satzung die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, der Betrieb, die Verwaltung, die Planung, der Bau und die Unterhaltung der städtischen Abwasseranlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung für den AZV und für benachbarte Gemeinden.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen EUR 1.950.000,00.

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen
- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

Herr Uwe Ebermann war im Berichtsjahr technischer Betriebsleiter. Kaufmännische Betriebsleiterin war Frau Kristin Jentsch. Es galt die Geschäftsordnung der Betriebsleitung vom 20. August 2010.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung hat der Bauausschuss die Funktion des Betriebsausschusses übernommen. Er ist beschließender Ausschuss des Stadtrates.

Im Amtsblatt vom 6. November 2010 hat die Stadt Bautzen die ab 1. Januar 2011 geltende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen an die europäische Wasserrahmenrichtlinie angepasst und bekannt gemacht.

Danach erhebt die Stadt Bautzen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung Beiträge (§§ 20 bis 37 der Abwassersatzung).

Durch den Stadtrat wurde am 26. Februar 2014 die 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Hintergrund: Neufassung Sächsisches Wassergesetz und Sächsisches Kommunalabgabengesetz) beschlossen.

Auf der Stadtratssitzung am 26. November 2014 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Ursache: Gebührenkalkulation 2015 bis 2019) beschlossen.

Die Abwassergebühren betragen seit dem 1. Januar 2015 2,02 EUR/m³ für Abwasser von Grundstücken, die über eine Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung verfügen. Für Abwasser von Grundstücken, die nur über eine Schmutzwasserentsorgung verfügen, werden 1,76 EUR/m³ erhoben. Die Gebühr für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, liegt weiterhin bei 1,07 EUR/m³.

Die 4. Satzung zur Änderung Abwassersatzung wurde vom Stadtrat am 29. November 2017 beschlossen. Geändert wurde § 48 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018.

In der Stadtratssitzung am 25. April 2018 wurde die 5. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Die Änderungen beziehen sich auf § 44 und gelten ab dem 1. Mai 2018.

Der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde am 29. September 2021 vom Stadtrat festgestellt.

Wichtige Verträge

Wichtige Verträge und Vereinbarungen, die über das Berichtsjahr hinaus Geltung haben:

1. Betriebsführungsvertrag mit der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB) vom 14. August 1995 einschließlich 1. bis 8. Nachträge (6. Dezember 2001; 5./8. Juli 2004; 14. September 2004; 20./22. Dezember 2004; 30. Juni 2006; 29. Mai 2007; 17. Dezember 2008; 24. März 2014); der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr (bis 31. Dezember), sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
2. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem AZV vom 30. Mai 1995; zuletzt geändert am 8. November 2017 (8. Änderung).
3. Zweckvereinbarung zur Betriebsführung mit der Gemeinde Göda vom 29. September/ 8. Oktober 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 22./28. Oktober 2004. Die Vereinbarung

trat am 1. Januar 2004 in Kraft und endet am 31. Dezember 2010. Wird sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt, verlängert sie sich um jeweils zwei Jahre.

4. Zweckvereinbarung zur Betriebsführung mit der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 29. September/8. Oktober 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 19./28. Oktober 2004. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2004 in Kraft und endet nach Rücknahme der Kündigung zum 31. Dezember 2008 am 31. Dezember 2010. Wird sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um zwei Jahre.

Technische Grundlagen

Nach den Angaben des Eigenbetriebes wurden im Berichtsjahr (vergleichend auch die Jahre 2017 bis 2020) folgende Kanäle bzw. Kanalnetzarten und -längen saniert bzw. erneuert:

Wirtschaftsjahr		2021	2020	2019	2018	2017
Schmutz- und Regenwasserkanäle	m	760	885	1.214	1.274	1.210
Schmutzwasserdruckleitung	m	0	0	0	1.256	0
Mischwasserkanal	m	0	183	101	87	120
		760	1.068	1.315	2.617	1.330
Kanalsanierung	m	0	0	242	707	0
Abwasserpumpwerke	Stück	0	0	0	2	1
Anschlussgrad	%	99,3	99,3	99,3	99,3	99,3

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2021	2020	2019	2018	2017
Umsatz	TEUR	5.567	5.396	5.962	5.795	5.735
Entsorgte Menge	Tm ³	1.688	1.733	1.777	1.849	1.800
Personalaufwand (ohne Abfindungen)	TEUR	1.136	1.182	1.157	1.131	1.045
Mitarbeiterzahl (Durchschnitt)	Anzahl	20	20	20	19	19
Personalaufwandsquote	%	19,5	20,8	18,5	18,6	17,6
Materialaufwandsquote	%	40,7	40,1	34,7	34,3	30,9
Jahresergebnis	TEUR	138	-1	684	573	392
Umsatzrentabilität	%	2,5	0,0	11,5	9,9	6,8
Eigenkapitalrentabilität	%	0,3	0,0	1,7	1,5	1,0
Bilanzstichtag		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Bilanzsumme	TEUR	48.422	49.001	48.862	48.235	47.646
Summe der Investitionen (ohne Finanzanlagen)	TEUR	822	1.953	2.110	3.263	1.644
Umlaufvermögen inkl. RAP	TEUR	7.735	7.616	7.914	8.339	9.442
Betriebswirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	40.685	40.654	40.166	39.006	38.605
Eigenkapitalquote	%	84,1	82,9	82,2	80,9	81,0
Rückstellungen	TEUR	1.332	1.734	1.876	2.517	2.746
Verbindlichkeiten	TEUR	6.406	6.613	6.820	6.712	6.295
Verschuldungsgrad	%	16,0	17,0	17,8	19,1	19,0
Wirtschaftsjahr		2021	2020	2019	2018	2017
Liquidität des 1. Grades	%	448,9	723,4	538,3	332,1	480,2
Liquidität des 2. Grades	%	487,5	794,7	592,7	370,2	506,2
Liquidität des 3. Grades	%	504,9	817,2	641,3	397,5	528,1
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	935	1.022	1.026	1.361	1.650
Investitionstätigkeit	TEUR	-424	-1.044	-1.754	-3.206	-1.590
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-376	121	404	226	2.139
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	6.877	6.742	6.643	6.967	8.586

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2021		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.567	95,6	5.396	95,1	171	3,2
Andere aktivierte Eigenleistungen	39	0,7	92	1,6	-53	-57,6
Übrige betriebliche Erträge	217	3,7	190	3,3	27	14,2
Betriebsleistung	5.823	100,0	5.678	100,0	145	2,6
Materialaufwand	-2.368	-40,7	-2.275	-40,1	-93	-4,1
Personalaufwand	-1.136	-19,5	-1.182	-20,8	46	3,9
Abschreibungen	-1.702	-29,2	-1.776	-31,3	74	4,2
Übrige Betriebsaufwendungen/Sonstige Steuern	-488	-8,4	-432	-7,6	-56	-13,0
Betriebsergebnis	129	2,2	13	0,2	116	>100,0
Finanzergebnis	-3	-0,1	-9	-0,2	6	66,7
Geschäftsergebnis	126	2,1	4	0,0	122	>100,0
Neutrales Ergebnis	12	0,2	-5	-0,1	17	<-100,0
Jahresergebnis	138	2,3	-1	-0,1	139	>100,0

Die Betriebsleistung des Eigenbetriebes ist im Jahresvergleich um TEUR 145 auf TEUR 5.823 gestiegen. Die Umsatzerlöse haben sich ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Nachkalkulation aufgrund Mengenrückgang um TEUR 117 auf TEUR 5.147 reduziert. Gegenläufig wirkten die Effekte aus der Rückstellung für Gebührenüberdeckung. Die aus den Vorjahren bestehende Gebührenüberdeckung wurde in Höhe von TEUR 420 verbraucht.

Die Materialaufwendungen sind entsprechend der Entwicklung der Betriebsleistung gestiegen. Dies betrifft insbesondere die bezogenen Leistungen (Umlagen des AZV Bautzen). Die Materialaufwandsquote beträgt 40,7 % (Vj.: 40,1 %).

Der Rückgang der Abschreibungen beruht auf dem Erreichen des Vollabschreibungsgrades für ältere Investitionen.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte stieg das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes um TEUR 116 auf TEUR 129.

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9	3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12	-12
	-3	-9

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen aus der Auf-/Abzinsung von langfristigen Rückstellungen werden unter dem neutralen Ergebnis dargestellt.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	16	20
Gewinne Anlagenabgang	2	0
Zuschreibung Investitionsumlagen	1	1
Erträge Auflösung Einzelwertberichtigung	1	0
Übrige periodenfremde Erträge	6	7
	26	28
Aufwendungen		
Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-10	-29
Verluste Anlagenabgang	-1	0
Übrige periodenfremde Aufwendungen	-3	-4
	-14	-33
Neutrales Ergebnis	12	-5

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen am 31. Dezember 2021 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2021		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,0	2	0,0	-1	-50,0
Sachanlagen	35.026	72,4	35.906	73,2	-880	-2,5
Finanzanlagen	5.660	11,7	5.477	11,2	183	3,3
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	40.687	84,1	41.385	84,4	-698	-1,7
Kundenforderungen	591	1,2	665	1,4	-74	-11,1
Sonstige kurzfristige Posten	118	0,2	8	0,0	110	>100,0
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	128	0,3	177	0,4	-49	-27,7
Forderungen gegen Stadt	21	0,0	24	0,0	-3	-12,5
Liquide Mittel	6.877	14,2	6.742	13,8	135	2,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	7.735	15,9	7.616	15,6	119	1,6
Vermögen insgesamt	48.422	100,0	49.001	100,0	-579	-1,2

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebes sank um TEUR 579 auf TEUR 48.422.

Auf der Aktivseite ist dies vor allem auf den Rückgang des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von TEUR 822 getätigt. Die Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 1.702.

Der Anstieg der Finanzanlagen beruht auf den laufenden Investitionsumlagen.

Der Rückgang der Kundenforderungen korrespondiert mit dem Mengenrückgang und damit verbunden auch dem Rückgang der Umsatzerlöse (ohne Effekte aus der Kostenüberdeckung).

Die sonstigen kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen noch nicht ausbezahlte aber verschiedene Fördermittel.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

	31.12.2021		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	1.950	4,0	1.950	4,0	0	0,0
Kapitalrücklage	20.045	41,4	20.027	40,9	18	0,1
Übrige Rücklagen	6.492	13,4	6.492	13,2	0	0,0
Jahresergebnis und Gewinnvortrag	2.401	5,0	2.262	4,6	139	6,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.407	5,0	2.120	4,3	287	13,5
Empfangene Ertragszuschüsse	7.390	15,3	7.803	15,9	-413	-5,3
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	40.685	84,1	40.654	82,9	31	0,1
Rückstellungen (anteilig Gebührenausschlag)	808	1,7	1.624	3,3	-816	-50,2
Mittel- und langfristige Bankverbindlichkeiten	5.389	11,1	5.771	11,8	-382	-6,6
Mittel- und langfristige Lieferantenverbindlichkeiten	8	0,0	20	0,0	-12	-60,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	6.205	12,8	7.415	15,1	-1.210	-16,3
Rückstellungen	524	1,1	110	0,2	414	>100,0
Bankverbindlichkeiten	382	0,8	382	0,8	0	0,0
Lieferantenverbindlichkeiten	301	0,6	135	0,3	166	>100,0
Erhaltene Anzahlungen	208	0,4	174	0,4	34	19,5
Verbindlichkeiten gegenüber						
Beteiligungsunternehmen	12	0,0	0	0,0	12	>100,0
Sonstige kurzfristige Posten	49	0,1	38	0,1	11	28,9
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	56	0,1	93	0,2	-37	-39,8
Kurzfristiges Fremdkapital	1.532	3,1	932	2,0	600	64,4
Kapital insgesamt	48.422	100,0	49.001	100,0	-579	-1,2

Auf der Passivseite ergibt sich ein Anstieg des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals. Dem steht ein Rückgang der Rückstellungen und Bankverbindlichkeiten sowie ein Anstieg der Lieferantenverbindlichkeiten gegenüber.

Die Zunahme des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals ist auf den Jahresgewinn zurückzuführen. Ebenfalls wirken Effekte aus den für erfolgte Investitionen erhaltenen Förderungen/Kostenbeteiligungen Dritter.

Der Rückgang der Rückstellungen resultiert vor allem aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung.

Die Entwicklung der Lieferantenverbindlichkeiten ist stichtagsbedingt und unter Beachtung der Effekte aus der Rechnungslegung und Zahlung im Zusammenhang mit Investitionen zu sehen.

Die Darlehen wurden planmäßig getilgt. Neue Darlehen wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende Kapitalflussrechnung nach DRS 22 herangezogen.

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	138	-1
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.702	1.776
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlagenabgängen	-1	0
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-697	-717
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-402	-142
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	13	38
Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16	397
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	166	-320
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	935	1.031
Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens	570	1.169
Einzahlungen aus Anlagenabgängen	2	0
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-1	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-821	-1.953
Erhaltene Zinsen	9	3
Veränderung der Investitionsumlagen (Finanzanlagen) ohne Zuschreibung	-183	-260
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-424	-1.041
Aufnahme von Darlehen	0	454
Einstellung in die Rücklage	18	37
Tilgung von Darlehen	-382	-370
Gezahlte Zinsen	-12	-12
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	-376	109
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	135	99
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.742	6.643
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.877	6.742

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der bestehende Liquiditätsbestand waren ausreichend, um die Investitionen des Eigenbetriebes zu decken. Es erfolgten keine Kreditaufnahmen.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2021 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan des Folgejahres

Der nach der Satzung aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus einem Finanz-, Investitions-, Erfolgs- und Personalplan (Stellenübersicht). Im Folgenden wird der Erfolgsplan mit den Ist-Ergebnissen vergleichend gegenübergestellt.

Erfolgsplan

Die Gegenüberstellung der zusammengefassten Zahlen des Erfolgsplans für das Wirtschaftsjahr 2021 mit den Ist-Werten des Wirtschaftsjahres 2021 und dem Erfolgsplan 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Wirtschaftsplan 2021 TEUR	Ist 2021 TEUR	Abweichung TEUR	Wirtschaftsplan 2022 TEUR
Umsatzerlöse	5.757	5.567	-190	5.837
Andere aktivierte Eigenleistungen	133	39	-94	110
Sonstige betriebliche Erträge	193	243	50	235
Summe der betrieblichen Erlöse	6.083	5.849	-234	6.182
Materialaufwand	-2.514	-2.368	146	-2.589
Personalaufwand	-1.228	-1.136	92	-1.229
Abschreibungen	-1.745	-1.702	43	-1.564
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-368	-491	-123	-374
Summe der betrieblichen Aufwendungen	-5.855	-5.697	158	-5.756
Zwischensumme	228	152	-76	426
Finanzergebnis	-10	-13	-3	-10
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	218	139	-79	416
Sonstige Steuern	-1	-1	0	-1
Jahresergebnis	217	138	-79	415

Die höheren Umsatzerlöse beruhen auf einem Mengenrückgang sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachkalkulation der Gebühren. Es erfolgte ein Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 420.

Die Planabweichung bei den Materialaufwendungen resultiert aus geringeren bezogenen Leistungen/Umlagen.

Die geringeren Abschreibungen beruhen auf zeitlich bedingten geringeren Aktivierungen im Anlagevermögen, die zu Abschreibungen führen (Bestand Anlagen im Bau bzw. zeitliche Verzögerungen in der Durchführung).

Resultierend aus den vorgenannten Effekten ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 138 zum vormals **geplanten** Jahresgewinn von TEUR 217.

Vermögensplan

	Wirtschaftsplan 2021 TEUR	Ist 2021 TEUR	Abweichung TEUR	Wirtschaftsplan 2022 TEUR
Periodenergebnis	217	138	-79	415
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	1.745	1.702	-43	1.564
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen	-748	-697	51	-774
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	-1	-1	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-344	-402	-58	-405
Zinsaufwendungen/Zinserträge	0	13	13	10
Zunahme/Abnahme der übrigen Aktiva	0	16	16	0
Zunahme/Abnahme der übrigen Passiva	0	166	166	0
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	870	935	65	810
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.899	-822	2.077	-2.375
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-360	-183	177	-568
Einzahlungen aus Anlagenabgängen	0	2	0	0
Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	2.126	570	-1.556	313
erhaltene Zinsen	0	9	9	5
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.133	-424	707	-2.625
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0	0
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	18	18	0
Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten	-395	-382	13	-394
gezahlte Zinsen	0	-12	-12	-15
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-395	-376	19	-409
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-658	135	793	-2.224
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	5.164	6.742	1.578	6.569
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.506	6.877	2.371	4.345

Die für 2021 geplanten Investitionen konnten nicht im entsprechenden Umfang realisiert werden. Entsprechend erfolgten auch geringere Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln. Eine Kreditaufnahme für Bauvorhaben war nicht geplant und ist auch nicht erfolgt.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält Anlage I, Seite 10.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>1.480,01</u>	<u>1.906,72</u>
II. Sachanlagen	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>35.026.101,22</u>	<u>35.906.411,64</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
1. Grundstücke und Bauten	285.108,01	299.603,89
2. Bauten auf fremden Grundstücken	3.677.296,29	3.459.566,50
3. Abwasserreinigungsanlagen	106.716,46	130.637,64
4. Abwassersammlungsanlagen	28.690.298,35	28.991.325,58
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3. und 4. gehören	243.733,24	275.911,77
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.775,06	97.118,19
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.939.173,81	2.652.248,07
	<u>35.026.101,22</u>	<u>35.906.411,64</u>

Die Buchwerte der Sachanlagen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1. Januar 2021	35.906.411,64
Zugänge	820.782,66
Abgänge zu Restbuchwerten	-21.850,49
Abschreibungen	-1.679.242,59
Stand 31. Dezember 2021	35.026.101,22

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Grundstücke und Bauten, Bauten auf fremden Grundstücken	258,25
Abwassersammlungsanlagen	124.917,24
Maschinen und maschinelle Anlagen	6.471,55
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.769,40
Anlagen im Bau	685.366,22
	820.782,66

III. Finanzanlagen

Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)	31.12.2021	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>5.659.634,12</u>	<u>5.476.545,54</u>

Ausgewiesen werden die an den AZV geleisteten Investitionsumlagen.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>590.437,01</u>	<u>665.544,46</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Abwassergebühren	563.920,69	630.344,19
Forderungen aus Abwasserbeiträgen	9.943,37	9.943,37
Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.536,96	31.752,04
	596.401,02	672.039,60
Wertberichtigungen	-5.964,01	-6.495,14
	<u>590.437,01</u>	<u>665.544,46</u>

Die Forderungen aus Abwassergebührenbescheiden werden durch die EWB mithilfe des EDV-Systems IS-U abgerechnet. Die Kunden erhalten eine Rechnung über die Verbräuche aller Medien inklusive Abwasser. Die auf den Eigenbetrieb entfallenden anteiligen Beträge werden monatlich von der EWB an den Eigenbetrieb überwiesen.

Die Erhebung der Abwasserbeiträge erfolgte bis zum 31. Dezember 2004 durch die Stadtverwaltung Bautzen. Seit dem 1. Januar 2005 zieht der Eigenbetrieb die Abwasserbeiträge selbst ein.

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>128.319,86</u>	<u>176.868,30</u>

Unter diesem Posten werden die Forderungen gegen den AZV Bautzen ausgewiesen.

3. Forderungen gegen die Stadt Bautzen

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>21.302,12</u>	<u>23.965,22</u>

4. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2021	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>118.321,71</u>	<u>1.766,01</u>

Im Berichtsjahr handelt es sich in Höhe von TEUR 117 um noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2021	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>6.876.731,34</u>	<u>6.741.837,58</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	37,05	91,93
Guthaben bei Kreditinstituten	6.876.694,29	6.741.745,65
	<u>6.876.731,34</u>	<u>6.741.837,58</u>

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2021	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>24,00</u>	<u>6.183,11</u>

Der Posten enthält vorausbezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>1.950.000,00</u>	<u>1.950.000,00</u>

Ausgewiesen wird das in der Satzung festgelegte Stammkapital.

II. Rücklagen

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>26.536.665,88</u>	<u>26.519.220,79</u>

1. Allgemeine Rücklage

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>6.491.970,80</u>	<u>6.491.970,80</u>

2. Kapitalrücklage

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>20.044.695,08</u>	<u>20.027.249,99</u>

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2021	20.027.249,99
Veränderung	17.445,09
Stand 31. Dezember 2021	20.044.695,08

Aufgrund § 27 Abs. 1 SächsEigBVO sind Abwasserbeiträge in der Kapitalrücklage auszuweisen. Die Zu- und Abgänge des Jahres wurden direkt in der Kapitalrücklage erfasst.

III. Gewinn

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>2.400.732,02</u>	<u>2.262.260,29</u>

1. Gewinn der Vorjahre

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>2.262.260,29</u>	<u>2.263.399,11</u>

2. Jahresgewinn (Vj.: Jahresverlust)	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>138.471,73</u>	<u>-1.138,82</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>2.406.713,53</u>	<u>2.119.799,49</u>

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2021	2.119.799,49
Zugänge	420.294,64
Auflösung	-133.380,60
Stand 31. Dezember 2021	2.406.713,53

Die Investitionszuschüsse betreffen öffentliche Fördermittel für Investitionen des Eigenbetriebes. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen.

C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
	<u>7.390.248,91</u>	<u>7.803.210,18</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2021 EUR	Zugang EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	4.652.545,47	150.343,62	300.933,72	4.501.955,37
Kapitalzuschüsse	1.495.373,79	0,00	69.908,72	1.425.465,07
Verrechnung Abwasserabgabe	1.655.290,92	0,00	192.462,45	1.462.828,47
	<u>7.803.210,18</u>	<u>150.343,62</u>	<u>563.304,89</u>	<u>7.390.248,91</u>

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 im Zugangsjahr in Höhe von 2,5 % p. a. und danach jährlich mit 5 % p. a. aufgelöst. Die Zugänge werden aufgrund der Vorgaben des § 27 Abs. 2 der SächsEigBVO über die Nutzungsdauer der über die empfangenen Ertragszuschüsse finanzierten Anlagen aufgelöst.

Die verrechneten Abwasserabgaben werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

D. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>1.331.624,17</u>	<u>1.733.740,45</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2021 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Personalkosten						
Resturlaub	20.180,00	20.180,00	0,00	28.146,00	0,00	28.146,00
Übrige						
Abwasserabgabe						
Jahr 2020	25.000,00	10.969,62	14.030,38	0,00	0,00	0,00
Jahr 2021	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
	25.000,00	10.969,62	14.030,38	25.000,00	0,00	25.000,00
Gebührenüberdeckung	1.624.311,67	420.295,60	0,00	0,00	10.014,39	1.214.030,46
Jahresabschlusskosten	43.354,00	42.036,03	1.317,97	43.655,00	0,00	43.655,00
Archivierungskosten	20.894,78	0,00	272,91	0,00	170,84	20.792,71
	1.733.740,45	493.481,25	15.621,26	96.801,00	10.185,23	1.331.624,17

Resturlaub

Die Rückstellung wurde für noch nicht genommene Urlaubstage der Mitarbeiter des Eigenbetriebes gebildet.

Abwasserabgabe

Die Rückstellung beinhaltet die Verpflichtungen aus der Abwasserabgabe nach dem SächsAbwAG. Die Zuführung erfolgt in Höhe des erwarteten Betrages entsprechend der gegenüber der Landesdirektion Dresden abgegebenen Erklärungen.

Gebührenüberdeckung

Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung beinhaltet den für den Zeitraum 2015 bis 2021 durch Nachkalkulation ermittelten Betrag der Überdeckung der Gebühren in diesem Zeitraum. Es erfolgte ein Verbrauch in Höhe von TEUR 420.

Jahresabschlusskosten

Die Rückstellung betrifft den Aufwand für die Erstellung durch den Eigenbetrieb sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Archivierungskosten

Der Eigenbetrieb hat in Höhe der erwarteten künftigen Kostenbelastungen aufgrund der handelsrechtlichen Aufbewahrungsverpflichtung für Unterlagen eine entsprechende Rückstellung gebildet.

E. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2021	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>5.771.381,31</u>	<u>6.153.734,23</u>

Der Eigenbetrieb hat zur Finanzierung von Investitionen zinsverbilligte Förderdarlehen bei der Sächsischen Aufbaubank aufgenommen. Eine Darlehnsaufnahme ist im Jahr 2021 nicht erfolgt. Die Tilgungen belaufen sich im Jahr 2021 auf TEUR 382.

2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.12.2021	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>208.318,31</u>	<u>174.154,85</u>

Ausgewiesen werden vor allem Anzahlungen der Stadt Bautzen aus investiven Straßenentwässerungskostenanteilen für Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>309.093,14</u>	<u>154.743,06</u>

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	31.12.2021	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>55.682,77</u>	<u>92.576,32</u>

Es handelt sich um Rückzahlungen für erfolgte Verrechnungen von Abwasserabgaben, anteilige Straßenentwässerungskostenanteile sowie investive Fremdleistungen der Stadt Bautzen.

5. Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2021	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>12.530,44</u>	<u>0,00</u>

Unter diesem Posten werden die Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV Bautzen ausgewiesen.

6. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2021	Vorjahr
EUR	EUR
<u>49.360,90</u>	<u>37.588,92</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>5.567.381,00</u>	<u>5.396.381,91</u>

Zusammensetzung:

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Abwassergebühren	3.380.517,22	3.438.266,63
Straßenentwässerungsentgelt	713.019,95	702.160,11
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	493.396,17	536.800,35
Erlöse aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung	420.295,60	354.059,32
Dienstleistungen für den AZV Bautzen	419.196,23	445.636,38
Erlöse aus Betriebsführungen	107.372,36	108.393,18
Fäkalienentsorgung	21.364,41	23.725,81
Sonstige Umsatzerlöse laufendes Jahr	12.211,48	4.280,30
Sonstige Umsatzerlöse periodenfremd	7,58	5.109,74
Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung	0,00	-222.049,91
	<u>5.567.381,00</u>	<u>5.396.381,91</u>

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>38.761,45</u>	<u>92.150,70</u>

3. Sonstige betriebliche Erträge

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>243.294,55</u>	<u>218.330,89</u>

Zusammensetzung:

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliche Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln	133.380,60	125.348,98
Erträge aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen	69.908,72	54.634,39
Erträge aus Mahn- und Bearbeitungsgebühren sowie Säumniszuschlägen	2.677,00	8.564,00
Versicherungserstattungen	0,00	311,31
Übrige Erträge	12.502,45	1.247,08
	<u>218.468,77</u>	<u>190.105,76</u>
Neutrale Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.621,26	19.644,21
Buchgewinn Anlagenabgang	2.000,00	0,00
Zuschreibung Investitionsumlagen	814,06	859,43
Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung	531,13	284,48
Übrige Periodenfremde Erträge	5.859,33	7.437,01
	<u>24.825,78</u>	<u>28.225,13</u>
	<u>243.294,55</u>	<u>218.330,89</u>

4. Materialaufwand

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>2.367.410,76</u>	<u>2.275.522,87</u>

Zusammensetzung:

	2021 EUR	Vorjahr EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Strom	117.451,51	104.531,29
Kraftstoffe und Fahrzeugöle	9.575,61	8.878,80
Chemikalien	4.867,98	3.607,89
Trinkwasser	521,07	522,35
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	46.767,56	20.228,09
	<u>179.183,73</u>	<u>137.768,42</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Verwaltungskosten- und Netto-AfA-Umlage AZV Bautzen	1.589.043,61	1.517.572,26
Kosten der Betriebsführung	371.094,32	360.074,00
Fremdleistungen im produktiven Bereich	57.797,43	75.261,40
Entsorgungsleistungen	31.362,47	32.468,87
Sonstige	138.929,20	152.377,92
	<u>2.188.227,03</u>	<u>2.137.754,45</u>
	<u>2.367.410,76</u>	<u>2.275.522,87</u>

Durch den AZV wird neben der Verwaltungskostenumlage (Zinsen und Betriebskosten) auch eine Umlage der Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln) in Rechnung gestellt.

Unter den Fremdleistungen werden im Wesentlichen Instandhaltungsaufwendungen, Reparaturleistungen sowie Kosten für die Untersuchung und Reinigung des Kanalnetzes erfasst.

5. Personalaufwand

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.136.294,35</u>	<u>1.181.882,29</u>

Zusammensetzung:

	2021 EUR	Vorjahr EUR
a) Löhne und Gehälter	924.204,52	972.610,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	176.731,78	172.457,53
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	35.358,05	36.814,09
	212.089,83	209.271,62
	<u>1.136.294,35</u>	<u>1.181.882,29</u>

Die Löhne und Gehälter des Eigenbetriebes werden durch die Stadtverwaltung Bautzen abgerechnet und von der Stadtkasse ausbezahlt. Die Vergütung der Beschäftigten basiert auf dem TVöD. Der Anstieg resultiert insbesondere aus tariflichen Entwicklungen.

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.702.274,78</u>	<u>1.775.994,71</u>

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>491.234,61</u>	<u>435.567,78</u>

Zusammensetzung:

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliche Aufwendungen		
Abwasserabgabe	172.500,00	172.500,00
Mieten und Pachten/Kosten der Datenverarbeitung	132.342,20	108.977,11
Kfz-Kosten	41.481,29	8.760,15
Aufwendungen für Weiterberechnungen	29.318,93	29.636,68
Porto, Telefon, Internet	12.420,91	12.070,37
Jahresabschlusskosten	10.600,00	10.600,00
Übrige Aufwendungen	89.121,21	89.161,48
	<u>487.784,54</u>	<u>431.705,79</u>
Neutrale Aufwendungen		
Verluste Anlagenabgang	518,91	289,61
Zuführung Wertberichtigung Forderungen, Ausbuchung	27,39	42,03
Übrige periodenfremde Aufwendungen	2.903,77	3.530,35
	<u>3.450,07</u>	<u>3.861,99</u>
	<u>491.234,61</u>	<u>435.567,78</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>9.292,18</u>	<u>2.702,31</u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>22.205,95</u>	<u>40.962,98</u>

Zusammensetzung:

	2021 EUR	Vorjahr EUR
Darlehenszinsen	10.549,69	12.263,03
Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	10.185,23	28.649,37
Sonstige	1.471,03	50,58
	<u>22.205,95</u>	<u>40.962,98</u>

10. Ergebnis nach Steuern

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>437.961,48</u>	<u>-364,82</u>

11. Sonstige Steuern

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>837,00</u>	<u>774,00</u>

Es handelt sich um Kfz-Steuer.

12. Jahresgewinn (Vj.: Jahresverlust)

2021 EUR	Vorjahr EUR
<u>138.471,73</u>	<u>-1.138,82</u>

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.